



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
48329 Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen: 01.15.12.05-2015
Auskunft: Herr Lechtenberg
Raum: Nr. 130, Friedrich-Ebert-Straße 7
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9131
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9199
E-Mail: Christian.Lechtenberg@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 11.06.2015

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2015;
hier: Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes**

Ihre Berichte vom 06.05.2015, 26.05.2015, 28.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 06.05.2015 (hier eingegangen am 12.05.2015) haben Sie mir die vom Rat der Gemeinde Havixbeck beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 angezeigt.

Gegen die Haushaltssatzung werden rechtliche Bedenken erhoben.

Lt. Haushaltsplan 2015 (Vorbericht, Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, Seite 34 – in korrigierter Fassung lt. Mail vom 28.05.2015) und angezeigter Jahresabschlüsse stellen Sie folgende Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage dar:

Jahresabschluss 2012 5,12 % und
Jahresabschluss 2013 5,07 %.

Somit erfolgte in diesen Jahren jeweils eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von über mehr als einem Zwanzigstel, und damit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Die Bestätigung durch den Bürgermeister des zweiten Jahresabschlusses (2013) mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von mehr als einem Zwanzigstel erfolgte am 13.01.2015, mithin vor dem Beschluss des Haushalts 2015 durch den Rat am 23.04.2015.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn u.a. bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Dies gilt nach § 76 Abs. 1 Satz 2 entsprechend bei der Bestätigung (*Anmerkung: des Bürgermeisters*) über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3 GO NRW.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist mit Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 am 13.01.2015 kraft Gesetzes entstanden. Dem folgend hätte ein Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplans 2015 (§ 1 GemHVO NRW) aufgestellt und gem. § 78 Abs. 2 Ziff. 5 GO NRW in der Haushaltssatzung 2015 Berücksichtigung finden müssen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung genügen daher nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ich fordere Sie daher auf, kurzfristig ein Haushaltssicherungskonzept als Anlage zum Haushalt 2015 zur Genehmigung vorzulegen und eine entsprechend geänderte Haushaltssatzung anzuzeigen.

Die Frist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW verlängere ich bis zum 31.07.2015.

Ich bitte Sie, die Ratsmitglieder über den Inhalt meiner Verfügung in geeigneter Form zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Gilbeau